

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 11

Mittwoch, 6. Juni

1913

Bekanntmachung.

Die Anlage von Geld bei der Kath. Pfarrpfündekasse in Karlsruhe betr.

(D.St.R. v. 15. Mai 1913 Nr 14359.)

Für die Anlage von Geld bei der Kath. Pfarrpfündekasse in Karlsruhe sind mit Wirkung vom 1. Juli 1913 an die nachstehenden Bestimmungen maßgebend.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Berechtigung zur Anlage, Arten und Höhe der Anlagen.

§ 1.

1. Bei der Pfarrpfündekasse kann Geld als Einlage (eigentliche Kapitalanlagen) oder auf laufende Rechnung (Kontokorrent) verzinslich angelegt werden.

2. Berechtigt, Einlagen bei der Kasse zu machen, sind alle katholischen Ortsstiftungen, Kirchengemeinden, Pfründen und allgemeinen Fonds und Kassen.

3. Außerdem dürfen Rechner kirchlicher Rechtspersonen, die ihre Dienstkaution durch Forderungsverpfändung stellen wollen, das zur Begründung der Forderung bestimmte Geld bei der Kasse anlegen.

4. Einlagen für Stiftungen und Kirchengemeinden, deren Vermögen durch uns selbst (teilweise unter Mitwirkung der Pfarrpfündekasse) zum Zwecke der Ansammlung der Ertragsüberschüsse für den Grundstock verwaltet wird, werden als Spareinlagen bezeichnet.

5. Die einlageberechtigten kirchlichen Rechtspersonen bedürfen zur Anlegung von Geld bei der Pfarrpfündekasse als Einlagen keiner Genehmigung.

6. Der Verkehr auf laufende Rechnung mit der Kasse ist nur Ortsstiftungen und Kirchengemeinden gestattet und bedarf der diesseitigen Genehmigung, die nur bei Nachweisung des Vorhandenseins eines Bedürfnisses erteilt wird.

7. Die einzelnen Anlagen bei der Pfarrpfündekasse können in beliebigen Beträgen gemacht werden. Auch unterliegt die Höhe der Gesamtsumme aller Anlagen eines Gläubigers bei ihr keiner Beschränkung.

2. Einzahlung von Anlagebeträgen.

§ 2.

1. Die Einzahlung von Anlagebeträgen an die Kasse kann außer durch bare Einlieferung auch in der Weise erfolgen, daß zur Heimzahlung gekündigte badische Staatsschuldverschreibungen oder Wertpapiere, die zur Veräußerung bestimmt sind, der Kasse zum Einzuge bezw. Verkaufe der Forderungen und zur vollständigen oder teilweisen Anlage des erhobenen Geldes bei ihr überwiesen werden.

2. Bare Beträge dürfen für die zur Anlage Berechtigten auch durch Dritte, z. B. Personen oder Kassen, die Kapitalien oder Gefälle (Holzgelder, Pachtzinsen, Kapitalzinsen u. dgl.) schulden, an die Kasse einbezahlt werden. Die nähere Verabredung mit den Dritten hierwegen ist jedoch Sache derer, die das Geld anlegen, nicht der Kasse, die auch eine Betreibung von Forderungen nicht übernimmt.

3. Die Einlieferung von Geld und Wertpapieren hat unmittelbar an die Pfarrpfündekasse, nicht an uns, und zwar kostenfrei zu geschehen. Wertpapiere, die bei uns hinterlegt sind, werden der Kasse von uns übergeben.

4. Bare Geldbeträge können an die Pfarrpfündekasse auch im Wege des Postscheckverkehrs mit Zahlkarte durch Einzahlung auf ihr Postscheckkonto Nr 1593 beim Postscheckamt Karlsruhe eingeliefert werden, was weniger Kosten verursacht.

5. Bei der Einlieferung von Geld oder Wertpapieren sind der Kasse der Name und Wohnort des Einzahlers, der Betrag, der angelegt wird, die Zeit der Einlieferung und der Name und Sitz (Wohnort) des Gläubigers der Anlage, bei Einlieferung von Wertpapieren auch diese einzeln genau zu bezeichnen. Diese Angaben sind der Kasse durch die zu machen, welche die Einlieferung dienstlich zu besorgen haben. Wird Geld mit Postanweisung oder im Postscheckverkehr mit Zahlkarte einbezahlt, so

können die Angaben auf den für die Kasse (Empfänger) bestimmten Abschnitten der Postanweisungen oder Zahlkarten gemacht werden. Bei Einwendung von Geld oder Wertpapieren in Wertbriefen, Wertpaketen oder Einschreibebriefen haben die den Sendungen beizulegenden Begleitschreiben die obigen Angaben und, wenn Geld eingeschendet wird, zugleich ein Verzeichnis der einzelnen Geldsorten zu enthalten. Für Kosten und Nachteile, die infolge mangelhafter Angaben entstehen, haben diejenigen zu haften, für welche die Anlagen gemacht werden.

6. Zur Einlösung von Wertpapieren bedarf die Pfarrpfündekasse einer Vollmacht. Vollmachten der Stiftungsräte sind nach Maßgabe der Vorschriften im § 6 zu unterzeichnen und mit dem pfarramtlichen Dienststempel zu versehen. Nachstehend ist ein Muster zu einer Vollmacht gegeben.

Vollmacht.

Wir bevollmächtigen die Kathol. Stiftungsverwaltung in Karlsruhe als Verrechnung der Pfarrpfündekasse, die dem Kirchenfonds in gehörige und auf dessen Namen eingeschriebene — badische Staatsschuldverschreibung von 1876 Buchstabe B Nr 82 über 1000 M. einzulösen.

., den 1913.

Der Kathol. Stiftungsrat.

(L. S.)

(Unterschriften).

3. Bildung von Anlagen durch Umschreibung bestehender Anlagen und Zinskapitalisierung.

§ 3.

1. Neue Anlagen können auch in der Weise gebildet werden, daß fällige Zinsen bei der Kasse zum Kapital geschlagen oder bestehende Anlagen auf andere Gläubiger umgeschrieben werden.

2. Die Umschreibung bestehender Anlagen auf andere Gläubiger kann sich auf die vollen Beträge der Anlagen erstrecken oder auf Teilbeträge derselben beschränken und wird kostenlos besorgt. Sie darf jedoch von der Kasse nur auf besondere diesseitige Anweisung vollzogen werden.

3. Umschreibungsanträge sind bei uns, nicht bei der Kasse, schriftlich zu stellen. Hierbei sind die Gläubiger, auf die die Umschreibung erfolgen soll, und der umzuschreibende Betrag zu bezeichnen. Sollen Einlagen umgeschrieben werden, so sind uns mit den Anträgen auch die Urkunden über die Einlagen unter Bezeichnung der Urkunden nach Nummer, Ausstellungszeit und Betrag vorzulegen.

4. Wegen der Kapitalisierung von Zinsen wird auf § 10 Ziff. 3 und 4 und § 13 Ziff. 7 verwiesen.

4. Beginn und Ende der Verzinsung, Zinsberechnung.

§ 4.

1. Bei der Berechnung der von der Kasse zu zahlen-

den Zinsen wird das Jahr zu 360 und der Monat zu 30 Tagen angenommen.

2. Kapitalbeträge unter 1 M bleiben hierbei außer Betracht.

3. Die Verzinsung der Einlagen und der Einzahlungen auf laufende Rechnung beginnt mit dem Tage, an dem bare Geldsendungen bei der Kasse eingehen, und, falls Wertpapiere zur Einlösung oder zum Verkaufe überwiesen werden, mit dem Tage, an dem die Kasse die heimbezahlten Beträge oder die Erlöse erhält, und läuft bis zum Tage der Rückzahlung. Der Tag der Einzahlung wird in die Zinszeit eingerechnet, jener der Rückzahlung dagegen nicht.

4. Werden Einlagen oder Kontokorrentguthaben nur teilweise rückbezahlt, so läuft der Rest im Zinse bis zu seiner Rückzahlung weiter.

5. Leistung von Zahlungen durch die Pfarrpfündekasse.

§ 5.

1. Zahlungen, welche die Kasse an Ortsstiftungen und Kirchengemeinden mit eigener Rechnungsführung und an erledigte Pfründen, deren Rechner Stiftungsräten unterstehen, zu entrichten hat, werden unmittelbar an die Rechner dieser Rechtspersonen geleistet, soweit nicht die Leistung derselben durch Vermittlung der Stiftungsräte als geboten oder zweckmäßig erscheint. Die Rechner sind der Kasse namhaft zu machen, die auch von jedem Wechsel in der Person der Rechner zu benachrichtigen ist.

2. Über jede Zahlung der Pfarrpfündekasse an Rechner für die bezeichneten Rechtspersonen wird die Kasse den beteiligten Stiftungsräten eine Mitteilung zugehen lassen, in der die bezahlten Beträge bezeichnet und, soweit nötig, entziffert sind. Die Stiftungsräte haben diese Mitteilung nach Kenntnisnahme sofort an die Rechner weiter zu geben, welche die Pfarrpfündekasse alsbald zu benachrichtigen hätten, falls das Geld nicht rechtzeitig eintreffen sollte. Für einen infolge unterlassener oder nicht rechtzeitig erstatteter Benachrichtigung einem Gläubiger erwachsenden Schaden sind die Stiftungsräte oder Rechner haftbar.

3. Soweit von uns nichts Anderes angeordnet wird, sind Zahlungen der Kasse für:

- a) besetzte Pfründen an die Inhaber der letzteren,
- b) erledigte Pfründen, deren Rechner nicht Stiftungsräten unterstehen, an die Interkalarrechner,
- c) allgemeine Fonds und Kassen an die Stiftungsverwaltungen und
- d) Rechner, die Kautionen bei der Kasse angelegt haben, an diese Rechner zu leisten.

4. Auf Wunsch können Zahlungen für Rechnung der Gläubiger auch an Dritte geleistet werden. Die Leistung an solche ist aber für Einlagen bei uns und für Konto-

forrentguthaben bei der Kasse ausdrücklich zu beantragen, wobei die Dritten der Kasse nach Name, Wohnort und Wohnung genau namhaft zu machen sind.

5. Die Pfarrpfündekasse wird sich zur Leistung ihrer Zahlungen an kirchliche Rechtspersonen in geeigneten Fällen des Postcheckverkehrs bedienen.

6. Besondere Quittungen wird dieselbe in der Regel bei den Empfängern von mit Postanweisung oder Zahlkarte geleisteten Zahlungen nicht mehr erheben, sondern sie wird die Posteinlieferungsbescheinigungen und Lastschriftzettel als Rechnungsbelege verwenden.

7. Wer Geld bei der Pfarrpfündekasse selbst abheben will, hat erforderlichen Falles seine Berechtigung dazu nachzuweisen.

8. Die Kosten der Zahlungen der Kasse an die Gläubiger oder für diese an Dritte sind von den Gläubigern zu bestreiten. Nur die Zinsen aus Einlagen besetzter Pfründen werden an die Inhaber der letzteren auf Kosten der Kasse ausbezahlt.

9. Die Kasse legt die den Bezugsberechtigten zur Last fallenden Kosten aus, bringt sie an den zu zahlenden Beträgen in Abzug und macht die Abzüge bei jeder Geldsendung ersichtlich. In den Rechnungen der die Zahlungen empfangenden Stiftungen, Kirchengemeinden und Kassen sind die bezahlten Beträge gehörigen Orts voll zu vereinnahmen, die abgezogenen Kosten dagegen als Versendungskosten gehörigen Orts in Ausgabe zu stellen.

6. Unterzeichnung stiftungsrätlicher Anträge und Bescheinigungen.

§ 6.

1. Anträge und Bescheinigungen der Stiftungsräte müssen vom Vorsitzenden und wenigstens einem Mitgliede unterzeichnet werden.

2. Anträge, die der zweiten Unterschrift entbehren, können nur ausnahmsweise dann Berücksichtigung finden, wenn nachgewiesen ist, daß sie auf ordnungsmäßigen Sitzungsbeschlüssen beruhen.

7. Sonstige allgemeine Bestimmungen.

§ 7.

1. Werden von Anlageberechtigten, denen eine laufende Rechnung nicht eröffnet ist, oder für sie Beträge bei der Pfarrpfündekasse einbezahlt, so werden die Beträge mangels anderweitiger Bestimmung als Einlagen behandelt.

2. Beträge, die von Inhabern einer laufenden Rechnung oder für sie einbezahlt werden, ohne daß bestimmt ist, daß mit ihnen Einlagen zu bilden sind, werden als Einzahlungen auf die laufende Rechnung der Kontoinhaber behandelt.

3. Für den Fall, daß die Rückzahlung von Einlagen mit der Bestimmung verlangt wird, daß sie in Teilbeträgen

auf Abrufen zu leisten ist, behalten wir uns vor anzuordnen, daß die Einlagen dem Gläubiger als Anlagen auf laufende Rechnung gutgeschrieben und vom Tag des Eingangs der Kündigung bei uns an nur noch zum Kontokorrentzinsfuß verzinst werden, auch wenn bisher eine laufende Rechnung dem Gläubiger nicht eröffnet war.

II. Einlagen.

1. Anzeige an den Oberstiftungsrat.

§ 8.

1. Jede durch Barzahlung oder durch Überweisung von Wertpapieren gemachte Einlage bei der Pfarrpfündekasse ist auch uns und zwar spätestens bei Abgang der Sendung schriftlich anzuzeigen.

2. Hierbei sind ebenfalls die in § 2 Ziff. 5 bestimmten Angaben zu machen. In Anzeigen für Pfründen und durch uns verwaltetes sonstiges Kirchenvermögen (§ 1 Ziff. 4) ist auch anzugeben, wie die einbezahlten Beträge flüssig geworden sind.

3. Die Anzeige ist für Ortsstiftungen und Kirchengemeinden mit eigener Rechnungsführung und für erledigte Pfründen, deren Rechner Stiftungsräten unterstehen, von den Stiftungsräten, für andere erledigte Pfründen von den Interkalarrechnern, für besetzte Pfründen von ihren Inhabern und für allgemeine Fonds und Kassen von den Stiftungsverwaltungen zu erstatten. Ist Geld in unserem Auftrage zu erheben und einzulegen, so obliegt die Erstattung der Anzeige den von uns Beauftragten.

4. Wer die Anzeige unterläßt, ist für allen dem Gläubiger durch die Unterlassung erwachsenden Schaden haftbar.

2. Schuldurkunden.

§ 9.

1. Über jede Einlage stellt die Pfarrpfündekasse dem Gläubiger eine Schuldurkunde aus. In dieser wird, wenn die Einlage bar oder durch Überweisung von Wertpapieren einbezahlt wurde, auch der Tag des Eingangs des Geldes bei der Kasse vermerkt.

2. Wir behalten uns vor, die einem Gläubiger ausgestellten Schuldurkunden von Zeit zu Zeit durch eine neue, sein Gesamteinlagenguthaben umfassende Schuldurkunde ersetzen zu lassen. Es sind auch die Stiftungsräte, Pfründeinhaber, selbständigen Interkalarrechner und Stiftungsverwaltungen befugt, die Vereinigung aller Einzelnlagen eines Gläubigers auf einer Schuldurkunde zu beantragen. Der Antrag ist bei uns schriftlich unter Anschluß der Urkunden über die zusammenzulegenden Einlagen zu stellen. Die Pfarrpfündekasse ist nicht befugt, ohne unsere Anweisung die Vereinigung vorzunehmen. Im Vereinigungsantrag oder in einer Anlage dazu sind

die einzelnen Urkunden nach Nummern, Ausstellungszeit und Einlagebetrag zu bezeichnen. Wurde eine Einlage schon teilweise rückerhoben, so ist nur der Rest derselben aufzuführen.

3. Die Schuldkunden müssen von zwei Beamten der Kathol. Stiftungsverwaltung Karlsruhe, Verrechnung der Pfarrpfündekasse, nämlich vom Kassenbeamten, der die Einlagebeträge vereinnahmt, und vom Dienstvorstand oder seinem Stellvertreter oder, wenn dieser selbst das Geld vereinnahmt, vom Buchhalter unterschrieben werden. Die unterschreibenden Beamten sind für die Richtigkeit des Inhalts der Urkunden und der Buchung des Geldes im Kassenbuch verantwortlich.

4. Die Kasse führt über die ausgestellten Schuldkunden zwei besondere Verzeichnisse, eines über die ursprünglichen und eines über die vereinigten Urkunden, worin die Urkunden nach der Zeitfolge ihrer Ausstellung unter fortlaufenden Ordnungsziffern eingetragen werden.

5. Die Ordnungszahl, unter der eine Schuldkunde in einem Verzeichnis aufgeführt ist, wird auch auf der Urkunde als Ausstellungsnummer beigelegt. Den Nummern der Schuldkunden über vereinigte Einlagen wird noch der Buchstabe V vorgesetzt, z. B. V Nr 53.

6. Nach der Eintragung in den Verzeichnissen werden die Schuldkunden von unserem Kontrollbureau geprüft, mit den Verzeichnissen verglichen und mit einem vom prüfenden Beamten eigenhändig unterzeichneten Prüfungsvermerk versehen, dem auch der Dienststempel des Kontrollbureaus beigelegt wird.

7. Die Schuldkunden über Einlagen für das von uns verwaltete Kirchenvermögen und über die Einlagen der Pfründen und allgemeinen Fonds und Kassen werden bei uns hinterlegt und uns zu diesem Zweck unmittelbar nach ihrer Prüfung durch das Kontrollbureau übergeben. Die Hinterlegung wird den beteiligten Stiftungsräten, Pfründehabern, Interkalarrechnern und Stiftungsverwaltungen von uns bescheinigt.

8. Die Schuldkunden über die Einlagen der Ortsstiftungen und Kirchengemeinden mit eigener Rechnungsführung und über Dienstkautionen werden nach der Prüfung durch das Kontrollbureau von der Kasse an die beteiligten Stiftungsräte versendet und sind von diesen sofort nach Empfang genau zu prüfen.

9. Die Kosten der Versendung der Schuldkunden trägt in allen Fällen die Pfarrpfündekasse.

10. Kommen die Schuldkunden oder Hinterlegungsbescheinigungen den Stiftungsräten usw. nach Ablauf von 4 bis 6 Wochen vom Abgang des Geldes oder der Wertpapiere an nicht zu oder sind gegen den Inhalt der Urkunden (Einzahlungstag usw.) Einwendungen zu erheben,

so ist uns dies rechtzeitig anzuzeigen. Zu beachten ist jedoch, daß die Versendung der Schuldkunden über die kapitalisierten Julizinsen sich teilweise bis September oder Oktober verzögern kann, da die Zahl dieser Urkunden groß ist und ihre Ausstellung und Eintragung viel Zeit erfordert. Die Erstattung der Anzeige ist Sache der in § 8 Ziff. 3 bezeichneten Stellen und Personen, denen auch die Folgen der Unterlassung der Anzeige zur Last fallen.

3. Zinsfuß, Zinsverfalltag, Zahlung und Kapitalisierung von Zinsen, Zinsbeginn in besonderen Fällen.

§ 10.

1. Der Zinsfuß für Einlagen beträgt bis auf weiteres 4%. Änderungen bleiben vorbehalten und werden im Grzb. Anzeigeblatte bekannt gemacht.

2. Der Zins wird fällig für:

a) Einlagen der Pfründen vierteljährlich auf Ende März, Juni, September und Dezember;

b) Spareinlagen (§ 1 Ziff. 4) jährlich auf Schluß des Kalenderjahres und

c) alle sonstigen Einlagen jährlich auf 1. Juli.

3. Die auf 1. Juli fälligen Zinsen aus Einlagen der Ortsstiftungen und Kirchengemeinden werden nur dann und soweit auf den Verfalltag bar ausbezahlt, als dies von den zuständigen Stiftungsräten bis Mitte des Vormonats (Juni) verlangt wird. Anträge auf volle oder teilweise bare Auszahlung der Zinsen sind unmittelbar an die Pfarrpfündekasse unter Bezeichnung der Gläubiger und Zinsbeträge einzureichen. Die übrigen Julizinsen werden von der Kasse ohne weitere Weisung als neue Einlagen für die bezugsberechtigten Gläubiger behandelt.

4. Auf die auf Jahreschluß fälligen Zinsen aus Spareinlagen (§ 1 Ziff. 4) werden zunächst die von der Pfarrpfündekasse im Laufe des Jahres für die Gläubiger ausgelegten Kosten für Lasten, Fondszwecke usw. aufgerechnet. Mit den restlichen Zinsbeträgen bildet die Kasse ebenfalls ohne weitere Weisung neue Spareinlagen für die Gläubiger.

5. Die Zinsen aus Kapitalbeträgen, die zur Rückzahlung kommen, werden mit den Kapitalbeträgen bar ausbezahlt.

6. Für Einlagen, die mit den auf 1. Juli oder Ende Dezember fälligen und kapitalisierten Zinsen gebildet sind, beginnt die Verzinsung mit dem 1. Juli desselben bzw. 1. Januar des folgenden Jahres.

7. Bei Umschreibung bestehender Einlagen auf andere Gläubiger wird der Tag, mit welchem die Verzinsung der alten Einlagen aufhört, und jener, mit dem sie für die neuen Einlagen beginnt, von uns nach der Lage des

zu prüfen und, falls Einwendungen gegen die Richtigkeit des Inhalts geltend zu machen sind, sich wegen Behebung der Anstände mit der Kasse zu benehmen. Nach der Prüfung und Berichtigung sind die Nachweise den Rechnungen der genannten Rechtspersonen als Belege anzuschließen.

5. Die Ausfertigung und Versendung der Nachweise wird von der Pfarrpfündekasse kostenlos besorgt. Für eine Doppelschrift ist jedoch eine Vergütung von 50 \mathcal{M} an die Kasse zu entrichten.

III. Verkehr mit der Pfarrpfündekasse auf laufende Rechnung.

§ 13.

1. Jeder Ortsstiftung oder Kirchengemeinde, die von uns die Berechtigung zum Verkehr mit der Pfarrpfündekasse auf laufende Rechnung erhält, wird bei der Kasse ein besonderes Konto eröffnet. Eine Vergütung für Eröffnung und Führung einer laufenden Rechnung durch die Kasse wird nicht erhoben.

2. Der Verkehr auf laufende Rechnung empfiehlt sich z. B. dann, wenn eine der genannten kirchlichen Rechtspersonen in Baufällen an Bauunternehmer wiederholt in unbestimmten Zeitabschnitten Zahlungen zu leisten oder wenn sie Ortskirchensteuergelder zur Zahlung von Jahresbeträgen zur Verzinsung und Tilgung eines Anlehens anzusammeln oder wenn sie an eine größere Zahl Schuldner Gefälle (z. B. Holzgelder) zu fordern hat, die sie an die Kasse zur Leistung von Zahlungen für den Kontoinhaber einzahlen lassen kann.

3. Über die Einzahlungen an die Kasse auf laufende Rechnung werden Schuldurkunden nicht erteilt. Auch ist die Anzeige derselben an uns nicht erforderlich. Werden für einen Kontoinhaber durch Dritte Einzahlungen geleistet, so erhält er durch die Pfarrpfündekasse Nachricht.

4. Abhebungen vom Guthaben eines Kontoinhabers können bis zur Höhe desselben jederzeit in beliebigen Beträgen auf schriftlichen Antrag ohne diesseitige Genehmigung stattfinden. Die Abhebungsanträge sind von den Stiftungsräten (nach § 6,1) und von den Rechnern zu unterschreiben und an die Kasse selbst, nicht an uns, zu richten. Sie haben anzugeben, welche Beträge und an wen diese bezahlt werden sollen. Die vollen Markbeträge

sind auch in Worten niederzuschreiben. Sollen die rückgeforderten Beträge für Rechnung des Kontoinhabers an Dritte bezahlt werden, so ist auch dies in den Abhebungsanträgen zu bestimmen.

5. Guthaben aus laufender Rechnung, die ungefürt längere Zeit bei der Kasse stehen bleiben werden, können auf schriftlichen Antrag auch in Einlagen für Einlagenberechtigte umgewandelt werden.

6. Die Guthaben aus laufender Rechnung werden von der Pfarrpfündekasse zu einem Zinsfuß, der 2% unter dem Reichsbankdiskontsatz steht, höchstens jedoch zu dem für Einlagen der Ortsstiftungen festgesetzten Zinsfuß verzinst.

7. Die Zinsen aus abgehobenen Beträgen werden nicht mit den letzteren bar ausbezahlt, sondern dem Kontoinhaber gutgeschrieben.

8. Jedes Konto wird auf Schluß jeden Kalenderhalbjahres abgeschlossen. Dabei werden die Zinsen aus dem im abgelaufenen Halbjahr bestandenen Guthaben zugeschlagen und die entstandenen Portoauslagen zur Last gelegt. Die Kontoinhaber erhalten sodann von der Kasse vollständige Auszüge aus ihrer Rechnung über das Konto zugestellt, die durch die beteiligten Stiftungsräte und Verwaltungen zu prüfen und den Rechnungen der Kontoinhaber anzuschließen sind. Der Kasse ist das in das nächste Halbjahr zu übertragende Guthaben von den Stiftungsräten und Verwaltungen schriftlich zu bestätigen.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 14.

Unsere Bekanntmachungen vom 22. Dezember 1897 Nr 26792, 23. April 1902 Nr 11964, 22. Oktober 1902 Nr 32204, 12. Juni 1906 Nr 17943, 25. Oktober 1911 Nr 33556, 26. Oktober 1911 Nr. 33501 und 27. März 1912 Nr 9976, Erz. Anzeigebblatt 1897/99 Seite 119, 1900/1902 Seite 402 und 463, 1906/08 Seite 75, 1909/11 Seite 383 und 1912 ff Seite 41 treten mit Ende Juni 1913 außer Geltung.

Karlsruhe, 15. Mai 1913.

Der Kathol. Oberstiftungsrat:

Feger

Hoffmann.